



Bundesamt für Umwelt BAFU
Sektion Politische Geschäfte
3003 Bern

Salgesch, Juli 2020

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV)

In Kenntnis des Entwurfes zur Änderung des Art. 30 der Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV) und des zugehörigen erläuternden Berichts des Bundesamtes für Umwelt BAFU äussert sich fauna•vs in dieser Stellungnahme grundsätzlich positiv zu den vorgesehenen Änderungen in der Leitungsverordnung.

fauna•vs begrüsst die im Verordnungsentwurf vorgesehenen Änderungen, die verlangen, dass alle neuen Leitungen und Tragwerke in der ganzen Schweiz «vogelgerecht» erstellt werden müssen und dass eine Sanierungspflicht aller bestehende Tragwerke in der Schweiz besteht. Ebenfalls begrüsst fauna•vs, dass die Massnahmen als geringfügige technische Änderungen an den elektrischen Tragwerken kein Plangenehmigungsverfahren benötigen und somit rascher erfolgen können.

Der Uhu ist in der Schweiz stark gefährdet. Im Kanton Wallis zählt man aktuell weniger als zehn Brutpaare. Ein Forschungsprojekt der Universität Bern untersuchte die Ursachen der tiefen Uhu-Population und kam zum Schluss, dass Stromschläge die Todesursache Nr. 1 für die Uhus darstellen. Der Schutz der Vögel mit grosser Flügelspannweite und somit die Sicherung des Bestandes von gefährdeten Arten kann demnach nur erfolgen, wenn die Tragwerke keine Gefahr mehr für die Vögel darstellen. fauna•vs begrüsst daher die im erläuternden Bericht dargelegte Feststellung, dass die flächendeckenden Sanierungsmassnahmen proaktiv erfolgen sollen, bevor der Stromschlag zum Tod eines Vogels führt.

fauna•vs versteht die im Entwurf vorgesehenen Änderungen als Verbesserung zur bestehenden Leitungsverordnung LeV, welche neben jahrelangem Engagement vieler Akteure auch durch den Druck der Öffentlichkeit und durch die Petition «Stop dem Stromtod von Uhu und anderen Greifvögeln!», die fauna•vs mit 2'500 Unterschriften im Herbst 2019 beim Walliser Staatsrat eingereicht hat, beeinflusst worden ist.

Die unter Art. 30 gemäss Leitungsverordnung erwähnte konkrete Frist zur Umsetzung der Sanierungsmassnahmen werten wir als positiv. Den vorgesehenen Termin bis Ende 2030 erachten wir jedoch als etwas spät. Damit die Population der Uhus sich so rasch als möglich erholen und stabilisieren kann, müssen, wie in unserer obengenannten Petition ebenfalls erwähnt, die Sanierungsmassnahmen, nach Inkrafttreten der Verordnung innerhalb von fünf Jahren erfolgen.



Die im erläuternden Bericht unter Art. 4.1.2, Absatz 2 (bestehende Anlagen) des Bundesamtes für Umwelt BAFU erwähnten Kontrollen, welche die Netzbetreiber alle fünf, bzw. alle zwei Jahre durchführen und bei welchen sie allfällige weitere Sanierungen vornehmen müssen, sind für uns begrüssenswert. Wir erachten es aufgrund der Dringlichkeit als wichtig, dass die Kontrollen und Sanierungen so rasch als möglich an die Hand genommen werden. Deshalb ist unserer Meinung nach ein jährliches Monitoring, welches die systematische Datenerhebung der Unternehmen kontrolliert, zwingend.

Die Verfügung zur Umsetzung der Sanierungsmassnahmen soll bereits zwei Jahre vor Ablauf der Frist von den Leitbehörden (ESTI, BFE) erfolgen. Somit ist gewährleistet, dass zur Frist Ende 2030 alle Sanierungen und Massnahmen gemäss Art. 30 der Leitungsverordnung umgesetzt sind.

fauna•vs unterstreicht die Aussagen unter Art. 5.5 im erläuternden Bericht, wonach die Sanierung von gefährlichen Masten einen entscheidenden Beitrag zur Erhaltung von Vogelarten leistet. Die Änderungen des Art. 30 nach Verordnung über elektrische Leitungen (Leitungsverordnung, LeV) werden unserer Meinung nach dazu beitragen, dass im Kanton Wallis die grösste Todesursache für die Population der Uhus wegfallen wird.

Vielen Dank für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Brigitte Wolf, Präsidentin
und der Vorstand von fauna•vs, Walliser Gesellschaft für Wildtierbiologie